

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

An die  
Benutzer der  
Schmalfelder Au

**Kreis Segeberg | Der Landrat**

Bau- und Umweltverwaltung

**Frau Hinrichs**

Levo-Park, Zimmer-Nr. 102  
Jaguarring 8  
23795 Bad Segeberg

Tel. +49 4551 951-9402  
Fax +49 4551 951-99824  
E-Mail  
J.Hinrichs@segeberg.de

**Aktenzeichen:**

32.30532.0100.0221  
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 15.09.2021

**Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Schmalfelder Au**

## Allgemeinverfügung

Hiermit wird gegenüber den Benutzern der Schmalfelder Au Folgendes angeordnet:

**In der Zeit vom 04.10.2021 bis zum 18.10.2021 wird der Gemeingebrauch auf der Schmalfelder Au von der Einsatzstelle Kurhaus bis zur Einsatzstelle Schlosswiese dahingehend eingeschränkt, dass es nicht zulässig ist, das Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft zu befahren.**

**Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.**

**Diese Verfügung gilt am 16.09.2021 als bekanntgegeben.**

**Rechtsgrundlagen**

- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243)
- Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, 425)

in den jeweils gültigen Fassungen.

**Rechnungsanschrift**

Kreis Segeberg  
Zentrale Geschäftsbuchhaltung  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

**Bankverbindungen**

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO  
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

**Allgemeine Öffnungszeiten**

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.  
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten  
Bürger\*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten  
Termin.

## **Begründung**

An der Eisenbahnüberführung der AKN-Strecke A1 über die Schmalfelder Au in Bad Bramstedt sind Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich. Die Instandsetzungsmaßnahmen sehen einen Austausch des vorhandenen Brückenüberbaus vor. Bei der Durchführung der Arbeiten wird ein Schutz- und Arbeitsgerüst im Bereich der Schmalfelder Au aufgestellt.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 LWG dürfen fließende Gewässer, wie die Schmalfelder Au, im Rahmen des Gemeingebrauchs mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft grundsätzlich befahren werden. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 LWG kann die untere Wasserbehörde den Gemeingebrauch zur Verhütung von Nachteilen für die öffentliche Sicherheit jedoch beschränken.

Obwohl bei den Arbeiten alle Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, können ein Versagen der Maschinen oder menschliche Fehler nie komplett ausgeschlossen werden und es besteht die Gefahr, dass Benutzer der Schmalfelder Au von herabfallenden Teilen verletzt werden.

Nach reiflicher Abwägung aller Aspekte wird daher aus Sicherheitsgründen der Gemeingebrauch auf der Schmalfelder Au in der Zeit vom 04.10.2021 bis zum 18.10.2021 dahingehend eingeschränkt, dass das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft von der Einsatzstelle Kurhaus bis zur Einsatzstelle Schlosswiese nicht zulässig ist. Zur Verminderung von Unfallrisiken und damit zum Schutz der Benutzer der Schmalfelder Au wird dies als opportunistes Mittel erachtet.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs durch die öffentliche Bekanntmachung als Allgemeinverfügung ist rechtlich zulässig. Gemäß § 21 Abs. 2 LWG kann der Gemeingebrauch im Einzelfall durch Verwaltungsakt beschränkt werden. Nach § 106 Abs. 2 LVwG handelt es sich bei der Allgemeinverfügung um einen Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dieser Personenkreis ist hier jede natürliche oder juristische Person, die die Schmalfelder Au nutzen möchte. Gemäß § 110 Abs. 3 Satz 2 LVwG darf eine Allgemeinverfügung dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Diese Voraussetzung ist beim vorliegenden Sachverhalt erfüllt. Eine Bekanntgabe an einzelne Adressaten mittels Zustellung ist beim vorliegenden Sachverhalt nicht durchführbar, da der beteiligte Personenkreis nicht namentlich bekannt ist und auch nicht bekannt sein kann. Es kann keine konkrete Aussage darüber getroffen werden, welche Personen das Gewässer im fraglichen Zeitraum nutzen werden. Daher ist die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung rechtlich zulässig.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, damit ein eventueller Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die Allgemeinverfügung bereits vor Eintritt der Bestandskraft vollzogen werden kann. Aus Gründen eines wirksamen Schutzes für Leib und Leben ist es erforderlich, dass die angeordnete Einschränkung in der Zeit vom 04.10.2021 bis zum 18.10.2021 befolgt wird. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzbarkeit der Allgemeinverfügung infolge einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs in die Ferne hinausgeschoben wird.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung überwiegt gegenüber dem Interesse am einstweiligen Nichtvollzug der Allgemeinverfügung. Das private Aufschiebungsinteresse hat daher hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückzustehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Kreis Segeberg, Der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Widerspruch erhoben werden.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt hinsichtlich der für sofort vollziehbar erklärten Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, Untere Wasserbehörde, Jaguarring 8, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 15.09.2021  
Der Landrat  
Untere Wasserbehörde

Im Auftrage  
gez. Hinrichs